

## **4. Bestattungsrecht und Straßenrecht**

### **4.1. Bestattungsrecht**

In Nordrhein-Westfalen ist erst im Jahr 2003 ein neues Bestattungsgesetz in Kraft getreten. Zuvor war das Bestattungsrecht sehr zersplittert, teilweise galten hier noch das Preußische Allgemeine Landrecht von 1794 bzw. Kaiserliche Dekrete aus napoleonischer Zeit.

Diese Rechtszersplitterung dürfte auch Anlass dafür gewesen sein, das Bestattungsrecht in den Lehrplan für Bauoberinspektoren aufzunehmen. Die Neufassung des Bestattungsrechts und die damit einhergehenden Liberalisierungen wurden kontrovers diskutiert.

Gesetzliches Ergebnis ist derzeit das »Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW).

In vier Abschnitten befasst es sich mit folgenden Themen:

- Friedhofswesen  
(Errichtung, Erweiterung, Schließung von Friedhöfen, Organisation)
- Bestattung  
Prinzipien, Bestattungspflicht, Leichenschau, Erd-/Feuerbestattung, Exhumierung
- Beförderung der Toten  
Anforderungen, Leichenpass
- Sonstige Vorschriften

Zentrale Themen des Bestattungsrechts sind zum einen die Wahrung der Totenwürde (§ 7 Abs. 1) und zum anderen der Gesundheitsschutz (§ 7 Abs. 3 BestG). Bestattungsriten sind seit dem Paläolithikum bekannt und wichtiger Teil des Phänomens Kultur, denn Bestattungen kommen im Tierreich nicht vor. Sie sind eng an die jeweiligen Jenseitsvorstellungen geknüpft und gehören deshalb meistens in den religiösen Bereich einer Kultur.

Die Bereitstellung von Friedhöfen ist eine Pflicht der Gemeinde (§ 1 Abs. 1 BestG), Friedhöfe und Feuerbestattungsanlagen dürfen von Gemeinden oder Religionsgemeinschaften mit Körperschaftsstatus unterhalten werden.

Die Anlage von Friedhöfen durch kreisangehörige Gemeinden oder durch Religionsgemeinschaften bedarf der Genehmigung durch Kreis bzw. Bezirksregierung (§ 2 BestG).

Die Pflicht zur Bestattung trifft die Hinterbliebenen, und zwar abhängig von der Nähe der Verwandtschaft. Ersatzweise hat die örtliche Ordnungsbehörde die Bestattung

## *Baunebenrecht: 4. Bestattungsrecht und Straßenrecht*

vorzunehmen, wenn eine Bestattung durch die Hinterbliebenen nicht oder nicht rechtzeitig erfolgt (§ 8 BestG).

Einer Urangst des Menschen davor, lebendig begraben zu werden, wirkt die sog. Leichenschau entgegen: Dazu muss vor der Beisetzung ein Arzt die Leiche besichtigen und untersuchen (§ 9) und nachfolgend eine Bescheinigung ausstellen. Für Feuerbestattungen sind die Anforderungen verschärft (§ 15 Abs. 1 BestG), da hier mit der zu erwartenden Einäscherung potentielle Beweismittel einer Straftat vernichtet werden.

Das BestG kennt als Beisetzungsformen die Erdbestattung und die Feuerbestattung: Bei der Erdbestattung wird die Leiche auf einem Friedhof bestattet, bei der Feuerbestattung erfolgt zunächst eine Einäscherung und nachfolgend die Beisetzung.

Abweichend von den älteren Regelungen muss die Beisetzung nicht mehr zwingend in einer Urne und auf einem Friedhof erfolgen, vielmehr kommt grundsätzlich auch ein Verstreuen der Asche in Betracht (§ 15 Abs. 6 BestG), z.B. in sog. Friedwäldern. Aktuelle Probleme:

Viele Gemeinden haben derzeit das Problem, das ihre Friedhofserweiterungsflächen überdimensioniert sind. Weil Friedhöfe beitragsfinanziert sind, führt das zu vergleichsweise hohen Kosten für eine Bestattung. So kostet das Nutzungsrecht für eine Einzelgrabstätte in Düsseldorf je nach Ruhezeit zwischen 275 und 1290 Euro. Ein anderes Problem ist ein sog. Leichentourismus in das umliegende europäische Ausland. Namentlich die Krematorien in den Niederlanden verlangen nicht nur deutlich niedrigere Gebühren, sondern sind auch nicht in derselben Schärfe wie deutsche Krematorien in die Kontrollsysteme eingebunden.

Aktuelles Thema sind z. Zt. auch sog. Kolumbarien (Urnenobhutsräume) privater Unternehmen, die baurechtlich meist unproblematisch sind, aufgrund ihrer Eigenschaft als »Friedhöfe« bzw. Umgehungen der Bestattungspflicht aber nach BestG durchaus kritisch gesehen werden können.

### *Vorschriftentext BestG*

*[http://sgv.im.nrw.de/lmi/owa/lr\\_bs\\_bes\\_detail?bes\\_id=5166&det\\_id=165077&sel\\_menu\\_item\\_code=P](http://sgv.im.nrw.de/lmi/owa/lr_bs_bes_detail?bes_id=5166&det_id=165077&sel_menu_item_code=P)*

*Städtische Friedhofssatzung, z.B. aus Düsseldorf*

*[http://www.duesseldorf.de/stadtrecht/6/68/68\\_201.shtml](http://www.duesseldorf.de/stadtrecht/6/68/68_201.shtml)*

## **4.2. Straßenrecht**

Vorschriften des Straßenrechts enthalten vor allem:

- Straßen- und Wegegesetz des Landes NRW (StrWG NRW)
- Bundesfernstraßengesetz (FStrG), Autobahnen und Bundesstraßen
- sowie als Verwaltungsvorschrift der sog. Anbauerlass vom 04.02.1997 (MBl. NRW 1997, S. 310)

Grundbegriffe:

- **Widmung/Einziehung** öffentlicher Straßen (Sonderfall Widmung kraft unvor-  
denklicher Verjährung),  
Einschränkungsmöglichkeiten bei der Widmung
- **Überlagerung des zivilrechtlichen Eigentums** durch die Widmung (öffentli-  
che Straße auf privatem Grundstück vorstellbar, Wiederaufleben des Zivil-  
rechts in Höhen außerhalb des Lichtraumprofils der Fahrbahn, Faustregel: bei  
ca. 4,50 – 5 m Höhe)
- **Gemeingebrauch – Straßenanliegergebrauch - Sondernutzung**

Kernanliegen des Straßenrechts ist die **Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs**,  
die nicht beeinträchtigt werden darf. Daraus resultieren

- Anbaubeschränkungen und Anbauverbote (v. a. an Bundesfernstraßen  
und/oder außerhalb der Ortsdurchfahrten) für bauliche Anlagen/Hochbauten  
sowie für Werbeanlagen (StrWG: »Anlagen der Außenwerbung«).
- Sondernutzungen und Erlaubnisse (Besonderheiten im Straßenraum wie  
Baugerüste, Erker, Regelungsmöglichkeit durch kommunale Satzungen ein-  
schließlich Gebührenerhebung, teilweise Freistellung von Bagatellfällen)

Außerdem schützt das Straßenrecht auch den Träger der Straßenbaulast vor über-  
mäßiger Inanspruchnahme oder gar Beschädigung von Straßen. Eingriffe in den  
Straßenkörper sind daher auch nicht über eine Sondernutzungserlaubnis regelbar,  
sondern nur über weitergehende vertragliche Regelungen (z. B. bei Bordsteinabsen-  
kungen für Garagenzufahrten)

Das Verfahren ist in den Behörden per Dienstanweisung recht verschieden ausgestal-  
tet, insbesondere wenn für die Zufahrt Parkraum auf der öffentlichen Straße ent-  
fällt, wird kritisch geprüft.

Auf Bauherrenseite herrscht oftmals wenig Verständnis für die technische Komplexi-  
tät sowohl des Bauwerks »Straße« (Dimensionierung für bestimmte Lasten, Restrik-  
tionen bei der Nutzung von Wohnwegen durch Kraftfahrzeuge) als auch für das  
außerörtliche Verkehrsgeschehen (z.B. Konflikte zwischen schnellem Durchgangs-  
verkehr und langsam anfahrenden Landmaschinen an Zufahrten)